

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Eltville am Rhein

Am Mittwoch, 28. Februar 2024, 20:00 Uhr

findet in der Hattenheimer Burg
Burggraben 11, 65347 Eltville am Rhein
eine Sitzung des Ortsbeirates Hattenheim statt.

Tagesordnung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.01.2024
- 2. Aufhebung Bebauungsplan "Irrlitz", Hattenheim Satzungsbeschluss
- 3. Bebauungsplan "Muhl 2. Änderung", Hattenheim
- 4. Aufgabenliste
- 5. Mitteilungen
- 5.1 Verbesserte Radwegeführung im Bereich Schloss Reinhartshausen
- 6. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 20. Februar 2024

Der Vorsitzende des Ortsbeirates Hattenheim

Alexandre Arnaud

In der Zeit von 19:30 Uhr bis 20:00 Uhr können die Bürgerinnen und Bürger den Ortsbeirat Hattenheim zu allen anstehenden Fragen ansprechen



ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG der Stadt Eltville am Rhein

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 8 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 19.02.2024 auf der Homepage der Stadt Eltville über www.eltville.de unter "Öffentliche Bekanntmachungen" die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

des Ortsbeirates Hattenheim am Mittwoch, 28. Februar 2024, 20:00 Uhr

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 19. Februar 2024 Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein





29. Februar 2024

NIEDERSCHRIFT

der 21. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Hattenheim am Mittwoch, 28. Februar 2024, 20:15 Uhr bis 20:35 Uhr, in der Hattenheimer Burg, Burggraben 11, 65347 Eltville am Rhein

Anwesend

Vorsitz:

Herr Alexandre Arnaud Ortsvorsteher

Mitglieder:

Herr Matthias Hannes Ortsbeiratsmitglied Frau Dagmar Krug Ortsbeiratsmitglied

Frau Nancy Nüdling Ortsbeiratsmitglied & Schriftführerin

Herr Felix Tellez Nitzling Ortsbeiratsmitglied

Vom Kinder- und Jugendbeirat:

Herr Konstantin Kaiser (Mitglied Kinder- und Jugendbeirat)

Von der Verwaltung:

Frau Andrea Schüller Bedienstete

Gäste:

R. Hrobarsch, D. Kirchner, D. Gerhard, M. Gerhard, W. Gerhard, B. Nüdling, E. Rupptert, Hr. Bausch, Hr. Tabarelli

Entschuldigt

Ortsvorsteher / Mitglieder:

Herr Winfried Fauststellv. OrtsvorsteherHerr Fabian HannesOrtsbeiratsmitglied

Ortsvorsteher Alexandre Arnaud eröffnet die Bürgerfragestunde des Ortsbeirates Hattenheim um 19:30 Uhr.

Ortsvorsteher Alexandre Arnaud eröffnet die Sitzung des Ortsbeirates Hattenheim um 20:15 Uhr und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 31.01.2024

Die Niederschrift über die 20. Sitzung des Ortsbeirates Hattenheim vom 31. Januar 2024 hat gemäß der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Ratsinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Folgende Änderung soll unter TOP 4 Anfragen und Verschiedenes im Prüfantrag im Protokoll vorgenommen werden:

Der Magistrat möge bitte prüfen, ob eine Umrüstung auf eine LED-Farbe Amber/Amba-Farbe gelb möglich ist.

Beschluss:

Ja: 5, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Das Protokoll vom 31. Januar 2024 wurde einstimmig mit der o. g. Änderung genehmigt.

2.	Aufhebung Bebauungsplan "Irrlitz", Hattenheim	(VL-11/2024)
	- Satzungsbeschluss	

Herr Felix Tellez-Nitzling verlässt nach § 25 HGO den Sitzungsraum.

Beschluss:

Ja: 4, Nein: 0, Enthaltungen: 0

I.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden:

- Anlage 1 -

II.

Die Aufhebung des Bebauungsplans "Irrlitz" (Anlage 2), rechtskräftig seit dem 19.01.68, und die Begründung zur Aufhebung in der Fassung vom Januar 2024 (Anlage 3) werden beschlossen.

3. Bebauungsplan "Muhl – 2. Änderung", Hattenheim (VL-12/2024)

Herr Felix Tellez-Nitzling wurde nach der Abstimmung zu TOP 2 wieder in den Sitzungsraum gerufen.

Beschluss:

Ja: 5, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Der Bebauungsplan "Muhl", Hattenheim, ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Flur 12 der Gemarkung Hattenheim und wird begrenzt

- im Norden durch die Anwesen Hallgartener Straße 29 und 31,
- im Osten durch die Hallgartener Straße,
- im Süden durch das Anwesen Hallgartener Straße 27 und
- im Westen durch die Anwesen Viktor-Przybilla-Straße 6 bis 14 und umfasst somit das Flurstück 734 (Anlage).

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist, die planungsrechtliche Grundlage für eine zusätzliche (Wohn-)Bebauung zu schaffen.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt.

4. Aufgabenliste

- 36 Montage erfolgt sobald
- 05 unterschiedliche Varianten werden geprüft
 - Var. 1 -> zu hohe Kosten für den Abwasserverband
 - Var. 2 -> ist in Prüfung
- 15 Demnächst erfolgt eine Begehung mit Ortsvorsteher Arnaud und Herrn Seyffardt
- 16 ist erledigt
- 17 Leuchtmittel müssten demnach stadtweit getauscht werden -> Kostenfaktor?!

NEU: Beleuchtung Radweg B42a Ortsausfahrt Hattenheim an der Trompete erweitern. Die Beleuchtung beginnt von Hattenheim aus kommend erst nach den Auf- und Abfahrten zur B42. Prüfung, ob die Beleuchtung auch auf den Querungshilfen angebracht werden kann.

5. Mitteilungen

5.1 Verbesserte Radwegeführung im Bereich Schloss Reinhartshausen (MI-7/2024)

Die vorliegende Mitteilung MI-7/2024 wird ohne Aussprache zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. Anfragen und Verschiedenes

Alexandre Arnaud
Ortsvorsteher

Nancy Nudling (

Ortsbeiratsmitglied & Schriftführerin



Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage Drucksache VL-11/2024

Datum: 01. Februar 2024

Aktenzeichen	09.511.03:005		
Federführendes Amt	Stadtplanung (stellv. Amtsleitung)		
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins		
Beratungsfolge	Termin		
Magistrat	06. Februar 2024		
Ausschuss für Stadtentwicklung	21. Februar 2024		
Ortsbeirat Hattenheim	28. Februar 2024		
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024		

Betreff:

Aufhebung Bebauungsplan "Irrlitz", Hattenheim

- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

I.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden:

- Anlage 1 -

II.

Die Aufhebung des Bebauungsplans "Irrlitz" (Anlage 2), rechtskräftig seit dem 19.01.68, und die Begründung zur Aufhebung in der Fassung vom Januar 2024 (Anlage 3) werden beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 27.03.23, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans "Irrlitz" einzuleiten. Am 09.10.23 erfolgte der Beschluss zur öffentlichen Auslegung.

Im November 2023 wurde der Entwurf der Aufhebung offengelegt.

Es wurden keine Bedenken gegen die Aufhebung vorgebracht.

Die Aufhebung kann somit jetzt beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereichs dient einer nachhaltigen Siedlungsstruktur.

Drucksache VL-11/2024 Seite - 2 -

Anlage(n):

- (1) B-Plan Irrlitz Aufhebung Abwägung Stellungnahmen
- (2) Bebauungsplan Irrlitz
- (3) B-Plan Irrlitz Aufhebung Begründung

Patrick Kunkel Bürgermeister

Aufhebung des Bebauungsplans "Irrlitz", Hattenheim

Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Beteiligte Stellen	Abwägung		
1. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise		
2. Landkreis Limburg-Weilburg – Amt für den ländlichen Raum	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise		
3. Regierungspräsidium Darmstadt			
 Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung: Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen 	Die Anregung, für das Plangebiet einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, noch im laufenden Jahr 2024 in ein entsprechendes Verfahren einzusteigen.		
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Irrlitz" liegt zu großen Teilen innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten Vorranggebiets Siedlung, Bestand. Der östliche Bereich des Bebauungsplans liegt zu kleinen Teilen innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft. Darüber hinaus wird der östliche Bereich marginal von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.			
Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.			
Um den §1 Abs.3 BauGB Genüge zu tun, sollte zeitnah ein neuer Bebauungsplan für den entsprechenden Geltungsbereich aufgestellt werden.			

3. Dezernat IV/Wi 41.2 - Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats IV/Wi 41.2 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Aufhebung des Bebauungsplans.

a. Hinweis für einen neuen Bebauungsplan

Überschwemmungsgebiet:

Das Plangebiet befindet sich teilweise im durch Verordnung vom 27. Juli 2009 festgesetzten und im StAnz. 31/09 veröffentlichtem Überschwemmungsgebiet vom Leimersbach. Für die Maßnahmen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist die Untere Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreis zuständig.

Die §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten. Es ist hochwasserangepasst zu planen und zu bauen.

Gewässerrandstreifen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit. Auf die Verbotstatbestände für den Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG i.V.m. § 23 Abs. 2 HWG wird hingewiesen.

Die Hinweise auf die wasserrechtlichen Bestimmungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans zu beachten.

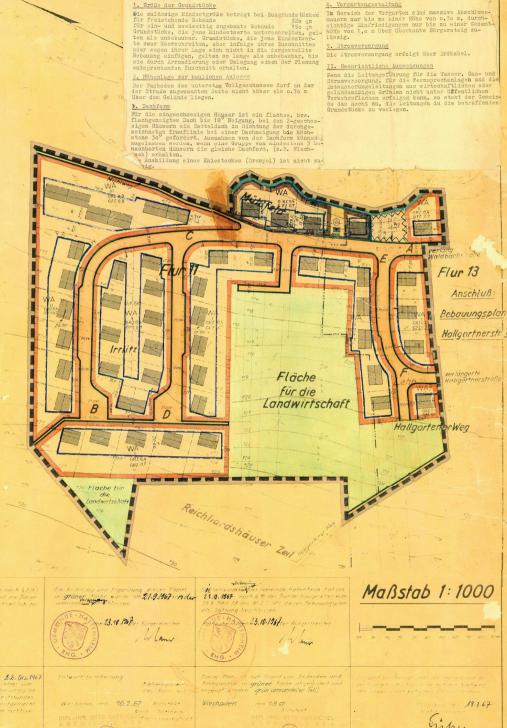
Bebauungsplan

für das Gebiet "Irrlitz"in Hattenheim/Rhg.

Nach §§8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 und den §§ 18,19.24, 25 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957



den 27. Februar 1968



I. Festsetzungen





Aufhebung des Bebauungsplans "Irrlitz", Hattenheim

BEGRÜNDUNG

1. Vorbemerkungen – Gründe und Anlass der Aufhebung

Der Bebauungsplan "Irrlitz" ist seit dem 19. Januar 1968 rechtskräftig. Hattenheim war damals noch selbständig.

Der Bebauungsplan setzt in einem Teilbereich "Fläche für die Landwirtschaft" fest. Dieser wurde ab den 1970er-Jahren auf der Grundlage des Entwurfs eines B-Plans ("Hattenheim Nord") entgegen der Festsetzung im Bebauungsplan "Irrlitz" komplett mit Wohngebäuden bebaut.

Das Verfahren zum Bebauungsplan "Hattenheim Nord" wurde nach der Eingemeindung Hattenheims nicht weitergeführt.

Anlass für die vorgeschlagene Aufhebung ist die Anfrage von Bauwilligen, die im Bereich der festgesetzten landwirtschaftlichen Fläche eine geringfügige Maßnahme (Aufstockung eines Daches und Einbau von Gauben) planen. Die Bauaufsicht sieht keine Möglichkeit, das Vorhaben zu genehmigen, da der Bebauungsplan dem entgegensteht.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss daher am 27. März 2023, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans "Irrlitz" einzuleiten. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, für den Planbereich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Verfahren zur Aufhebung wird nach § 13a BauGB beschleunigt durchgeführt.

2. Geltungsbereich, Größe, Lage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und somit der Aufhebung wird begrenzt

- im Norden und Westen durch die landwirtschaftlichen Flächen der Domäne,
- im Osten durch die Waldbachstraße und den Leimersbach,
- im Süden durch die südliche Bebauung an der Lehnstraße.

Das Plangebiet ist etwa 6,5 Hektar groß.



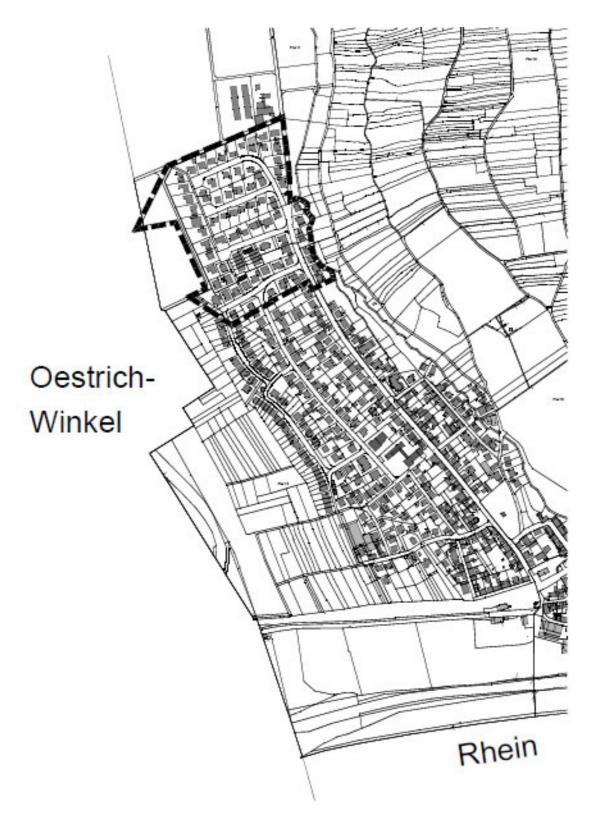


Abbildung 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)



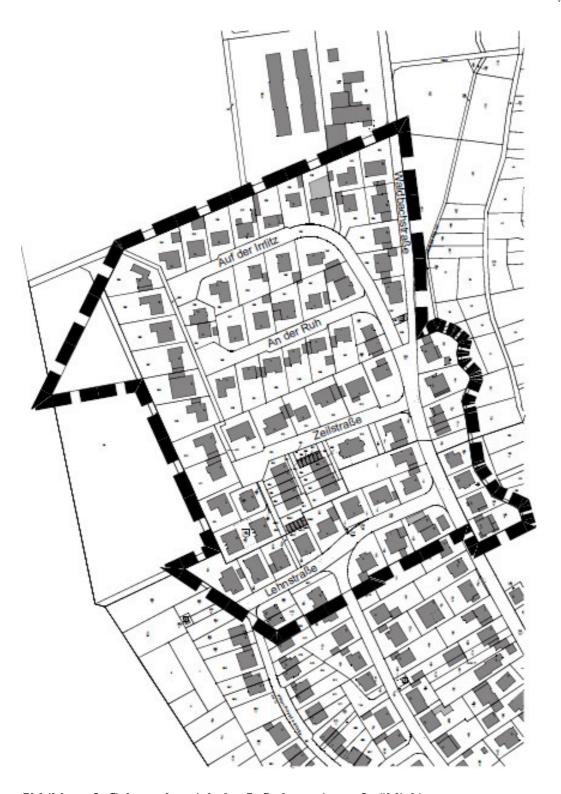


Abbildung 2: Geltungsbereich der Aufhebung (unmaßstäblich)



Ein kleiner Teil im Bereich der Lehnstraße wird durch den B-Plan "Muhl" überlagert.



Abbildung 3: Ausschnitt Bebauungsplan "Muhl"

3. Übergeordnete Planung: Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) von 1984 stellt für den Bereich im Wesentlichen Wohnbaufläche dar. Der in Aufstellung befindliche novellierte FNP übernimmt diese Ausweisung.

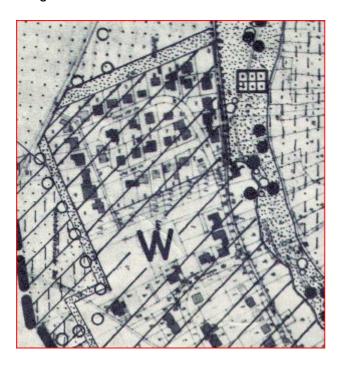


Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Eltville (1984)

4. Bestehende Festsetzungen - Auswirkungen der Aufhebung

Der Bebauungsplan setzt insbesondere fest:

- Allgemeines Wohngebiet (WA), 1-3 Vollgeschosse als Höchstmaß, offene Bauweise, GRZ/GFZ überwiegend 0,4/0,7 (teilweise nicht entzifferbar),
- Fläche für die Landwirtschaft,
- Wasserflächen (Leimersbach).



Etwaige Vorhaben im Geltungsbereich des B-Plans werden mit der Rechtskraft der Aufhebung nach § 34 BauGB (bebauter Innenbereich) beurteilt.

Durch die Aufhebung sind keine städtebaulichen Spannungen zu erwarten. Der Bereich ist vollständig bebaut.

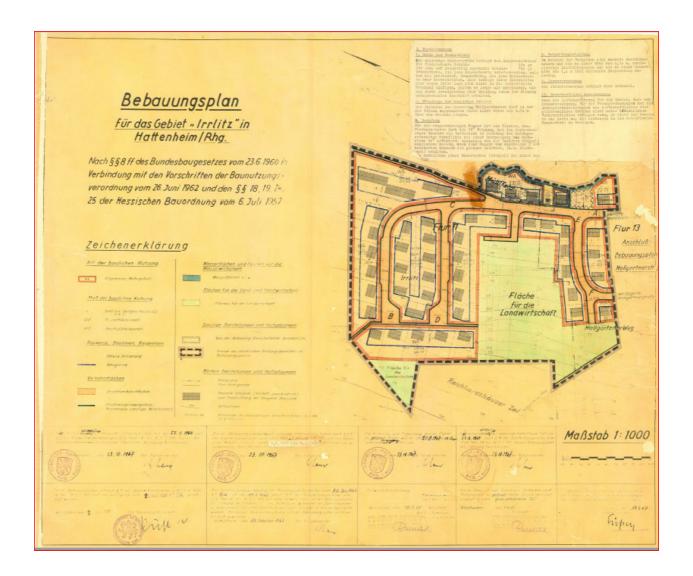


Abbildung 5: Bebauungsplan "Irrlitz" (unmaßstäblich)

Amt III Stadtentwicklung/Kommunaler Hochbau Im Auftrag Steins Januar 2024



Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage Drucksache VL-12/2024

Datum: 01. Februar 2024

Aktenzeichen	09.511.03:047		
Federführendes Amt	Stadtplanung (stellv. Amtsleitung)		
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins		
Beratungsfolge Termin			
Magistrat	06. Februar 2024		
Ausschuss für Stadtentwicklung	21. Februar 2024		
Ortsbeirat Hattenheim	28. Februar 2024		
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024		

Betreff:

Bebauungsplan "Muhl – 2. Änderung", Hattenheim

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan "Muhl", Hattenheim, ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Flur 12 der Gemarkung Hattenheim und wird begrenzt

- im Norden durch die Anwesen Hallgartener Straße 29 und 31,
- im Osten durch die Hallgartener Straße,
- im Süden durch das Anwesen Hallgartener Straße 27 und
- im Westen durch die Anwesen Viktor-Przybilla-Straße 6 bis 14 und umfasst somit das Flurstück 734 (Anlage).

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist, die planungsrechtliche Grundlage für eine zusätzliche (Wohn-)Bebauung zu schaffen.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt.

Sachverhalt:

Das Grundstück Gemarkung Hattenheim, Flur 12, Flurstück 734 ist im städtischen Eigentum. Es wird bislang als Garten an angrenzende Nachbarn in der Viktor-Przybilla-Straße verpachtet.

Angesichts des Bedarfs an Wohnraum in Eltville bietet es sich an, das Grundstück für eine Bebauung freizugeben und dahingehend zu veräußern. Der Bebauungsplan "Muhl" steht allerdings einer Bebauung derzeit entgegen (keine überbaubare Fläche). Drucksache VL-12/2024 Seite - 2 -

Das Grundstück ist 384 m² groß.

Der Bodenrichtwert beträgt 450 Euro.

 $\underline{\textbf{Finanzielle Auswirkungen}} \; \textbf{(Kostenstelle, Haushaltsansatz, F\"{o}rdermittel)} \; / \; \underline{\textbf{Bemerkung der K\"{a}mmerei:}} \;$

zunächst keine; Einnahmen später nach Rechtskraft des B-Plans und Verkauf des Grundstücks

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

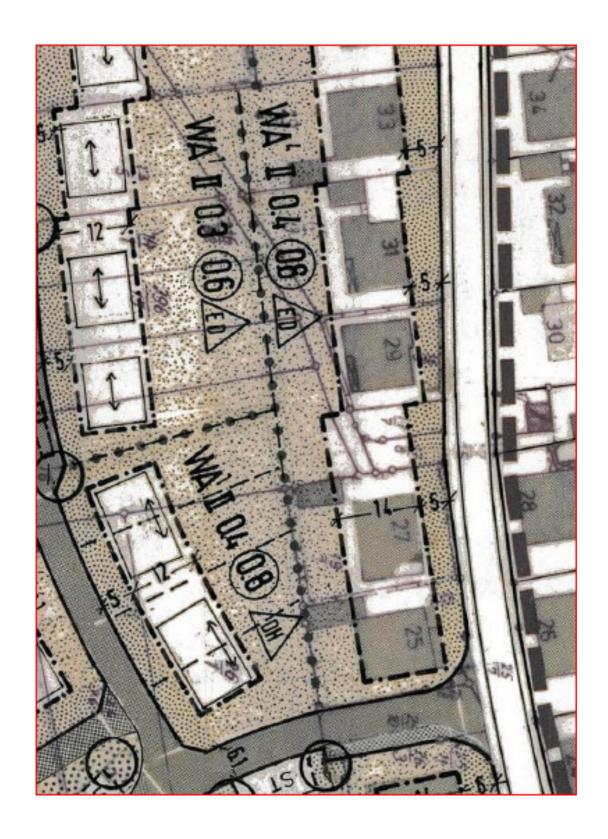
- Schaffung von benötigtem Wohnraum
- Verdichtung der Bebauung im Innenbereich; somit Schonung des Außenbereichs (städtebauliche Vorgabe aufgrund des Baugesetzbuches)

Anlage(n):

- (1) B-Plan Muhl 2. Änderung Geltungsbereich
- (2) B-Plan Muhl Ausschnitt

Patrick Kunkel Bürgermeister





AUFGABENLISTE



Gremium: Ortsbeirat Hattenheim



Stand: 16. Februar 2024

	Meldung						
		ivie	laung	_			
Nr.	Anfrage / Problem	von	am	Zuständigkeit	Aufgabe	Abwicklung	Erledigt Am
			Ne	ue Legislaturperio	de (konstituierende Sitzung am 20.04.2010	6)	
26	Punkte aus				Bericht des Ortsvorstehers	Kontrollpunkt: bleibt auf der Liste.	
	Verkehrskommission						
36	Fahrradständer Marktplatz und an der Burg	OB Hat	03.05.17	Bauamt	Prüfantrag: An welcher Stelle ließe sich ein Fahrradständer im Bereich Marktplatz anbringen. Die Standorte sind bekannt gegeben.	Info September 2023: Die Abstellbügel sind nun korrekt geliefert und werden in Kürze montiert. Info November 2023: Die genauen Fundamentstandorte wurden markiert und die Montage ist inzwischen im Gange. Info Januar 2024: Aufgrund der Wetterverhältnisse konnten die Fahrradständer bisher nicht installiert werden. Info Februar 2024: Die Montage erfolgt, sobald es die Witterung erlaubt.	
58	Rheinufer – Radwegführung	OB Hat		Ordnungsamt/ Bauamt	Die aktuelle Radwegführung soll über- prüft und gegebenenfalls angepasst bzw. gesichert werden. Gefährdungspotential Kreuzungen.	3	
	1		•	Neue Legislaturper	riode (konstituierende Sitzung am 28.04.20	021)	
01	W-LAN in der Burg	OB Hat		Bauamt	Veranstaltungsmittelpunkt im Stadtteil.	Info März 2023: Der Ortsbeirat hat in seiner Sitzung im Februar 2023 entschieden, dass bei der Umsetzung auf das Glasfaser der Süwag gewartet werden soll.	
05	Neigung der Straße korrigieren	OB Hat	05.10.22	StadtWerke/ Tiefbau	Auf Höhe Irrlitz 2 und 4 und Anschluss Waldbachstraße neigt sich die Straße zu den Häusern hin und nicht zum Bach - das führt zu überfluteten Kellern	Hierzu gibt es bereits eine mit dem Abwasserverband erarbeitete Lösung mit	

					bei starkem Regen.	Umsetzung kann jedoch noch nicht
					Wann wird das gemacht?	erfolgen, weil das Grundstück nicht im
					Wallif Wild das gemacht:	Eigentum der Stadt ist. Es wird derzeit
						nach einer Verhandlungslösung gesucht.
						Info Januar 2024:
						Eine weitere Lösung wäre die Vergrö-
						ßerung des (hydraulisch überlasteten)
						Hauptsammlers von Hallgarten her durch
						den Abwasserverband oder den Einbau
						eines Art Staukanals. Diese Maßnahmen
						verursachen erhebliche Kosten beim
						AVOR.
						Nun gibt es noch eine andere Idee: Die
						Kanalleitung wird parallel der Straße im
						Freispiegel bis zur Grundstücksgrenze
						Domänenverwaltung gebaut und führt
						dann an der Grundstücksgrenze (zum
						Haus Stadtrat Racke) zum Bach. Dann
						wäre das Grundstück in der Zukunft noch
						bebaubar und durch die Domäne eher
						verkaufbar.
						Die Stadt setzt sich mit dem AVOR in
						Verbindung, diese Möglichkeit zu prüfen
						und einen Plan anzufertigen, den wir dann
						erneut bei der Domänenverwaltung
						vorlegen können. Das beauftragte
						Ingenieurbüro hat den Plan noch nicht
						vorgelegt.
						Info Februar 2024:
						Bericht in der Sitzung.
15	Weitere Bänke und	OB Hat	15.11.23	StadtWerke	Der Ortsbeirat bittet um die Aufstellung	Info Januar 2024:
13	Abfalleimer	Obitat	13.11.23	Stautiverke	weiterer Bänke und Abfalleimer am	
	Abialielillei					Die Verwaltung prüft derzeit, ob die Bitte
					Leinpfad in Richtung Oestrich.	im Frühjahr kurzfristig umgesetzt werden
						kann.
						Info Februar 2024:
						Die StadtWerke werden sich mit dem
						Ortsvorsteher treffen, um Plätze für die
						Bänke festzulegen. Weitere Abfalleimer
						werden nicht aufgestellt, da bereits
				<u> </u>		genügend vorhanden sind.
16	Hochwasserumleitung	OB Hat	06.12.23	Ordnungsamt/	Die Hochwasserumleitung des	Info Februar 2024:
				StadtWerke	Radweges Ecke Hauptstraße/	Die Stadtwerke haben das Schild

					Pfarrgasse weist in Richtung Unterführung und Rhein, sollte jedoch in Richtung Oestrich, also geradeaus, verweisen.	gedreht.	erl.
17	LED-Laternen Lichtfarbe	OB Hat	31.01.24	Bauamt	Die Beleuchtung der Altstadtlampen wurde größtenteils auf LED's umgerüstet. Die Farbe hierbei entspricht dem sog. kaltweiß. Der Magistrat möge bitte prüfen, ob eine Umrüstung auf eine LED-Farbe mit weniger Kelvin in warmweiß möglich ist.	Info Februar 2024: Seitdem auf LED umgerüstet wurde, ist die Lichtfarbe bereits generell auf warmweiß (3000 Kelvin) eingstellt.	<u>erl.</u>



Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-7/2024

Datum: 18. Januar 2024

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Umwelt,Energie und Mobilität
Vorlagenerstellung	Merkes
Beratungsfolge	l'ermin
Magistrat	06. Februar 2024
Ortsbeirat Hattenheim	28. Februar 2024
Ortsbeirat Erbach	29. Februar 2024

Betreff:

Verbesserte Radwegeführung im Bereich Schloss Reinhartshausen

Sachverhalt:

Die Situation für den Rad- und Fußverkehr im Bereich des Schlosses Reinhartshausen birgt viele Konflikte und Gefahrenpotentiale. Von Hattenheim aus kommend verengt sich der bis kurz vor Erbach ausgebaute kombinierte Rad-/Fußweg auf 2 m Breite, so dass ab hier nur noch eine für Radfahrer geduldete Mitbenutzung als Fußweg möglich ist. Diese Zweirichtungsnutzung auf verengter Fläche bei gleichzeitigem Fußgängerverkehr stellt eine höchst konfliktträchtige Situation dar. Die zahlreichen Ausfahrten für PKW von den Parkplätzen, dem Hotel, dem Weingut sowie einem möglichen Veranstaltungsort des Rheingau-Musikfestivals bergen zudem erhebliches Unfallpotential für Radfahrer.

In der Praxis zeigt sich, dass viele Radfahrer von Hattenheim kommend den ausgebauten Radweg an dessen Ende verlassen und auf die Straße wechseln, anstatt auf dem Fußweg weiter zu fahren. Ebenso queren viele Radfahrer von Erbach kommend erst an dieser Stelle, an der der kombinierte Rad-/Fußweg beginnt und vermeiden eine Nutzung des Weges entlang der Hotel-/Weingutanlage.

Um dieser gelebten Praxis gerecht zu werden und allgemein eine sicherere Verkehrsführung für Fußgänger und Radfahrer anzubieten, ließ die Stadt Eltville durch ein Verkehrsplanungsbüro die vorliegende Planung erarbeiten. Diese wurde mit dem Verkehrsdezernenten und dem Ordnungsamt abgestimmt.

Die Planung sieht, um das Einfädeln auf die Straße und vor allem das Queren aus Richtung Erbach möglichst sicher zu gestalten, eine Vorverlegung des Ortsschildes und eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ab dem dann vorverlegten Ortseingang vor. Diese Ausweitung des Ortsund Tempo 30-Bereiches dient auch im Hinblick auf den hier geplanten Kubus des Rheingau-Musik-Festivals und den damit verbundenen Lieferverkehren der allgemeinen Verkehrssicherheit.

Die Einfädelung in den Straßenbereich erfolgt gemäß der Musterlösungen des Landes Hessen zunächst mit einem Radfahrstreifen (zusätzlich geschützt und abgetrennt durch markierte Bike-Lane-Protektoren), der im weiteren Verlauf wegen der abnehmenden Breite der Fahrbahn als Schutzstreifen fortgeführt wird, solange es die Fahrbahnbreite erlaubt. An dessen Ende wird der Radverkehr in den Verkehr eingebunden.

Drucksache MI-7/2024 Seite - 2 -

Für einen grundsätzlich zu bevorzugenden beidseitigen Schutzstreifen ist die Fahrbahnbreite nicht ausreichend, daher wird aus Erbach kommend mit zahlreichen Radfahrer-Piktogrammen auf den Radverkehr hingewiesen. Zur zusätzlichen Sicherung dieser im Schulradroutenplaner als Schulradweg ausgewiesenen Verbindung wird für etwa 80m bis zur Querungsstelle am neuen Ortsausgang ein Überholverbot eingerichtet, das das Überholen von Zweirädern in diesem Bereich untersagt. Auf die Querung wird mit einem zusätzlichen Schild hingewiesen. Auf diese Weise wird die Querung zum ausgebauten Radweg erheblich sicherer gestaltet.

Ein Ausbau mit Verbreiterung auf 2,70m wäre sehr aufwendig geworden bzw. im weiteren Verlauf wegen fehlender Straßenbreite zum Teil gar nicht möglich, eine eigentlich anzustrebende Zweiwegeführung schon gar nicht darstellbar gewesen. Eine Querung aus Erbach kommend zum ausgebauten Radweg wäre also nach wie vor notwendig gewesen.

Insofern sehen alle beteiligten Institutionen die erarbeitete Lösung als erheblichen Sicherheitsgewinn für Radfahrer und Fußgänger.

Die inzwischen umgesetzte bewegungsgesteuerte Solarbeleuchtung für die Rad- und Fußverbindung lässt sich nachträglich problemlos auf diesen neuen Radstreifen ausdehnen. Dies wird, auch in der dunklen Jahreszeit, zwischen Hattenheim und Erbach zu einer weiteren Erhöhung der Sicherheit für alle Nutzer, vor allem für radfahrende Schulkinder, beitragen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Dem Radverkehr kommt wesentliche Bedeutung bei einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung hin zum C02-neutralen Verkehr zu. Mit der Umsetzung der neuen Radwegeführung und der Errichtung der bewegungsgesteuerten Beleuchtung ergibt sich eine erhebliche Verbesserung der Sicherheit und damit eine weitere Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs im Eltviller Stadtgebiet auf dieser für Eltville und den hinteren Rheingau wichtigen Route.

Anlage(n):

(1) Ortseingang Erbach Radverkehrsführung VZ

Patrick Kunkel Bürgermeister

